

Rechtsschutzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung gilt für die Mitglieder des Gesamtverbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen - im Folgenden glb genannt.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung beinhaltet:

1. die Rechtsberatung durch Erteilung einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft, oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
2. die rechtliche Vertretung des Mitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz **wird gewährt** in Angelegenheiten, die sich ergeben aus:

1. beamten-, arbeits- und sozialrechtlichen Belangen,
2. der Personalratstätigkeit,
3. der Verbandsarbeit,
4. Rechtsklärung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder als Vertrauensfrau und als Vertrauensmann für Schwerbehinderte.

Rechtsschutz **wird versagt**:

1. grundsätzlich bei Rechtsstreitigkeiten, die auf vorsätzlichen oder unehrenhaften Handlungen beruhen.
2. wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwider läuft.
3. wenn der zugrunde liegende Tatbestand zeitlich vor Beginn der Mitgliedschaft liegt. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.
4. wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung aussichtslos erscheint.

Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 dieser Rechtsschutzordnung durch den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 Rechtsschutzvoraussetzungen

1. Der Rechtsschutzantrag ist grundsätzlich vor kostenverursachenden Maßnahmen zu stellen, und er muss bewilligt worden sein. Eine Rechtsschutzgewährung im Nachhinein ist nur in Ausnahmefällen möglich.
2. Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
3. Dem Antrag ist eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes nebst Unterlagen beizufügen.

§ 5 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

1. Der Rechtsbeistand wird grundsätzlich vom DBB Landesbund Hessen gewährt.
2. Dem glb steht das Weisungsrecht zu.
3. Der Rechtsschutz wird jeweils für eine Instanz gewährt. Wird bei einem obsiegenden Urteil vom Gegner ein Rechtsmittel eingelegt, so bedarf es für diese Instanz keiner besonderen Rechtsschutzbewilligung.
4. Bei Prozessen vor den Verwaltungsgerichten kann ein schriftliches Verfahren beantragt werden, wenn dadurch die Angelegenheit beschleunigt oder, bei auswärtigen Terminen, Kosten gespart werden.

5. Die rechtsschutzgewährende Stelle ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwenden, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil der betreffenden Antragstellerin oder des betreffenden Antragstellers tun.

§ 6 Rechtsschutzkosten

1. Der Rechtsschutz besteht grundsätzlich in
 - der für das Mitglied kostenlosen Vertretung durch die Justiziarer des DBB Landesbund Hessen oder der Überweisung des Rechtsschutzfalles an die Dienstleistungszentren des DBB (Bund).Der Rechtsschutz umfasst:
 - die gesetzlichen Gebühren des gegnerischen Prozessbevollmächtigten oder eines gerichtlich zugelassenen Nebenklägers oder eines Beigeladenen,
 - die Gerichtskosten.
2. Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Die Kosten einer Honorarvereinbarung wie auch Gutachterkosten durch dritte Personen werden nicht übernommen.
3. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Vorlage der Rechnungen und des Urteils.
4. Erstattungsbeträge des Prozessgegners sind dem glb bis zur Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten.
5. Die Kosten der Rechtsschutzgewährung sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückzuzahlen, wenn sie bzw. er innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem glb ausscheidet, es sei denn, sie bzw. er sei länger als 10 Jahre Mitglied im glb.

§ 7 Entzug des Rechtsschutzes

Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn:

1. die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird.
2. falsche Angaben zur Gewährung des Rechtsschutzes geführt haben.
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen die Weisungen des glb oder ihres bzw. seines Rechtsbeistandes verstößt.

In den Fällen 2. und 3. sind die bis dahin ausgelegten Beträge und entstandenen Mehrkosten dem glb zu erstatten.

§ 8 Haftung

Eine Haftung des glb oder seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt zum 18.04.2004 in Kraft.